



# Satzung

## des Vereins Lebendiger Rhein/Rhin Vivant

### PRÄAMBEL

Der Verein Lebendiger Rhein/Rhin Vivant Unterzeichner der europäischen Charta für nachhaltigen Tourismus in Schutzgebieten, stützt sich auf die folgende Definition des Begriffs nachhaltiger Tourismus: „jegliche Form der touristischen Entwicklung, Gestaltung oder Aktivität, die langfristig die natürlichen, kulturellen und sozialen Ressourcen schützt und auf positive und angemessene Weise zur wirtschaftlichen Entwicklung und Entfaltung der Menschen beiträgt, die in geschützten Gegenden leben, arbeiten oder verweilen“.

### I. VEREINSGRÜNDUNG UND ZWECK

#### **Artikel 1 : Vereinsname**

Zu dem Verein „Lebendiger Rhein/Rhin Vivant“ gehören sowohl juristische als auch natürliche Personen (nur Ehrenmitglieder), welche die vorliegende Satzung zur Kenntnis nehmen. Der Verein unterliegt dem elsässischen Lokalgesetz („droit local Alsace Moselle“) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts von Illkirch Graffenstaden eingetragen.

Der Verein unterliegt dem Vereinsrecht, und hierbei insbesondere den Artikeln 21 bis 79 des lokalen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Satzung.

#### **Artikel 2 : Zweck**

Lebendiger Rhein/Rhin Vivant ist ein gemeinnütziger Verein. Zweck des Vereins ist es, an der Rheinniederung die Strategie des nachhaltigen Tourismus, wie er im Anhang definiert wird, zu koordinieren und umzusetzen. Er hat die Aufgabe, regelmäßig die umgesetzten Maßnahmen zu bewerten und dem europäischen Naturparkverband zu regelmäßigen Terminen neue Strategien vorzuschlagen.



### **Artikel 3 : Sitz**

Der Sitz des Vereins Lebendiger Rhein/Rhin Vivant befindet sich im „Maison des jeunes, des associations et du tourisme de Rhinau“, 35 rue du Rhin, 67860 RHINAU.

Der besagte Sitz kann auf Beschluss des Verwaltungsrates an jeden anderen Ort innerhalb der Region Elsass verlegt werden.

### **Artikel 4 : Dauer**

Der Verein Lebendiger Rhein/Rhin Vivant wird auf unbegrenzte Zeit gegründet.

### **Artikel 5 : Handlungsinstrumente**

Zu den Handlungsinstrumenten des Vereins Lebendiger Rhein/Rhin Vivant gehören im Allgemeinen all jene Mittel die nötig sind, um den Vereinszweck zu erreichen. Hierzu zählen der Erwerb oder das Mieten diverser Räumlichkeiten und Materialien (Einrichtungsgegenstände, Bürobedarf, ...), der Verlag oder die Verwendung jeglicher schriftlicher, mündlicher oder audiovisueller Kommunikationsmittel, das Abhalten von Informationsveranstaltungen, die Einstellung von Personal sowie alle Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen können.

Der Verein Lebendiger Rhein/Rhin Vivant kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats Angestellte des öffentlichen Dienstes (des Staats oder der Gebietskörperschaften) aufnehmen, die von ihrer ursprünglichen Verwaltung bereitgestellt oder abgeordnet werden.

## **II. ZUSAMMENSETZUNG**

### **Artikel 6 : Mitglieder**

Der Verein setzt sich aus drei deutsch-französischen Mitgliederkategorien zusammen:

#### **1. Kategorie : Die aktiven Mitglieder**

Es handelt sich unabhängig von ihrer Rechtsform um juristische Personen (Gebietskörperschaften oder Vereine) die im Bereich der Umwelt (Schutzgebietsbetreuungen entlang der Rheinschiene, Umweltschutzorganisationen, Umweltbildungseinrichtungen, Einrichtungen für Sport- und Freizeitaktivitäten in der Natur...) oder des Tourismus, tätig sind, und die sich an der Entwicklung des nachhaltigen Tourismus entlang des Rheins beteiligen möchten.

Die aktiven Mitglieder sind in 4 Kollegien unterteilt:

- Kollegium der Schutzgebietsbetreuer entlang des Rheins,
- Kollegium der Umweltschutzorganisationen, der Umweltbildungseinrichtungen oder der Einrichtungen für nicht motorisierte Sport- und Freizeitaktivitäten,



- Kollegium der Tourismusorganisationen,
- Kollegium der Gebietskörperschaften und der lokalen Körperschaften,

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags.

Die aktiven Mitglieder werden nach Einreichung ihrer Bewerbung und auf Vorschlag des Vorstands vom Verwaltungsrat aufgenommen. Folgende Kriterien sind dabei ausschlaggebend:

- das Einsatzgebiet der Einrichtungen muss entlang der Rheinschiene liegen;
- die Absicht der Einrichtungen, einen Beitrag zum nachhaltigen Tourismus zu liefern, muss von der entscheidenden Instanz der Einrichtung bestätigt werden (Protokoll des Vereinsrats usw.).

### **2. Kategorie : Die institutionellen Mitglieder**

Auf Vorschlag des Vorstands oder des Verwaltungsrates, kann die Mitgliederversammlung Vertreter von Behörden in den Verwaltungsrat aufnehmen.

Diese zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben kein Stimmrecht.

### **3. Kategorie : die Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich für den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats durch der Mitgliederversammlung ernannt.

Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben kein Stimmrecht.

Alle Vereinsmitglieder erkennen durch ihren Beitritt zum Verein vorbehaltlos die Inhalte der vorliegenden Satzungen an.

Eine juristische Person kann nur zu einer Mitgliederkategorie gehören.

### **Artikel 7 : Austritt**

Die Mitglieder des Vereins Lebendiger Rhein/Rhin Vivant können aus dem Verein austreten, indem sie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ihre Austrittserklärung per eingeschriebenen Brief mit Empfangsbescheinigung zustellen.

### **Artikel 8 : Ausschluss**

Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied ausschließen, falls ein triftiger Grund vorliegt, der eine Mitgliedschaft dieses Mitglieds beim Verein Lebendiger Rhein/Rhin Vivant unmöglich macht.

Falls ein triftiger Grund vorliegt, wird der Beschluss innerhalb einer achttägigen Frist per eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung zugestellt. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer einmonatigen Frist nach dieser Zustellung per eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats beantragen, dass eine neue



Verwaltungsratssitzung einberufen wird. Der Verwaltungsrat muss sich in diesem Fall erneut innerhalb einer einmonatigen Frist nach diesem Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds versammeln, um sich dessen Verteidigung anzuhören und erneut über seinen Fall zu entscheiden. Das ausgeschlossene Mitglied muss mindestens acht Tage vorher per Einschreiben mit Empfangsbestätigung zu dieser Versammlung geladen werden.

### **III. VEREINSMITTEL**

#### **Artikel 9 : Haftung der Mitglieder**

Kein Mitglied des Vereins Lebendiger Rhein/Rhin Vivant haftet persönlich für die eingegangenen Verpflichtungen des Vereins.

#### **Artikel 10 : Vereinsmittel**

Die Vereinsmittel des Vereins Lebendiger Rhein/Rhin Vivant setzen sich zusammen aus:

- 1) Beiträgen der aktiven Mitglieder; die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats festgelegt,
- 2) Fördermitteln von öffentlichen Einrichtungen und der europäischen Union,
- 3) Vermögenserträgen,
- 4) Beträgen, die als Gegenleistung für die vom Verein Lebendiger Rhein/Rhin Vivant gelieferten Leistungen empfangen werden,
- 5) alle anderen gesetzlich zugelassenen Mitteln (Spenden, Vermächtnisse, usw.).

### **IV. VERWALTUNG UND VEREINSBETRIEB**

#### **Artikel 11 : Der Verwaltungsrat**

Der Verein Lebendiger Rhein/Rhin Vivant wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der für 5 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Verwaltungsratsmitglieder können wiedergewählt werden.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus 20 Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, er vertritt die aktiven Mitglieder der vier deutsch-französischen Kollegien. Der Verwaltungsrat wird jährlich zu einem Fünftel neu besetzt. Jedes Kollegium schlägt der Mitgliederversammlung 1 Vertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat vor.



Pro Kollegium können nicht mehr Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden als aktive Mitglieder vorhanden sind.

Jedes Verwaltungsratsmitglied verfügt über eine beschließende Stimme. Es kann sich von einem anderen Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen, wobei jedes Verwaltungsratsmitglied nur über ein zusätzliches Mandat verfügt.

Die Verwaltungsratsmitglieder beenden ihr Mandat im Falle eines Austritts aus dem Verein oder des Verlusts ihrer Funktion als Vertreter eines Mitglieds des Vereins Lebendiger Rhein/Rhin Vivant.

Im Falle eines freiwerdenden Mandats sorgt der Verwaltungsrat dafür, dass dieses durch Kooptation aus dem entsprechenden Kollegium besetzt wird. Das Mandat der hinzugewählten Person gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche der Wahl des Verwaltungsrats entweder zustimmt oder ein neues Mitglied ernennt. Das Amt des bestätigten oder neu ernannten Mitglieds endet zu dem Zeitpunkt, an dem das Mandat seines Vorgängers geendet hätte.

### **Artikel 12 : Ehrenamtliche Mandatsausübung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats führen ihr Mandat ehrenamtlich aus und erhalten hierfür keine Vergütung.

### **Artikel 13 : Befugnisse des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat hat alle in der Satzung beschriebenen Befugnisse mit Ausnahme derer, die ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er erstellt und bestimmt auf Vorschlag des Vorstands, Richtlinien und Maßnahmenprogramme. Diese werden von der Mitgliederversammlung überprüft.

Er sorgt für die korrekte Durchführung des allgemeinen Maßnahmenprogramms und dessen Finanzierung; er überprüft die vom Vorstand geführte finanzielle Verwaltung und stimmt über den Haushaltsplan ab; er hört den Vorsitzenden und die Vorstandsmitglieder zu den Projekten, den laufenden Aktionen und den erzielten Ergebnissen an; er bevollmächtigt den Vorstand oder seinen Vorsitzenden, mit der Verwaltung des Vereinslebens; er entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitglieds, die Ausschlüsse und die neuen Anträge zur Aufnahme in ein Kollegium. Die Beschlüsse bezüglich der Ausschlüsse können bei der Mitgliederversammlung beanstandet werden.

### **Artikel 14 : Verwaltungsratssitzung**

Der Verwaltungsrat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr sowie auf Einberufung durch den Vorsitzenden. Die Einladungen zu den Verwaltungsratssitzungen werden mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin vom Vorsitzenden an die Verwaltungsratsmitglieder gesandt.

Der Vorsitzende ist dazu verpflichtet, eine Verwaltungsratssitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder einen schriftlichen Antrag hierfür stellen. Der Vorsitzende muss die Sitzung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Antrags einberufen.



Jedes Verwaltungsratsmitglied verfügt über eine beschließende Stimme und kann sich von einem anderen Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen. Hierbei hat jedes Mitglied nur 1 zusätzliches Mandat.

Der Verwaltungsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und mindestens ein Mitglied aus jedem Kollegium vertreten ist. Im Falle, dass die Beschlussfähigkeit nicht erreicht würde, wird der Verwaltungsrat unter den oben beschriebenen Bedingungen neu einberufen. Der Verwaltungsrat entscheidet dieses Mal unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder über die selben Tagesordnungspunkte.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Neben den Verwaltungsratsmitgliedern kann der Vorsitzende ständig oder einmalig jegliche andere sachkundige Person (als juristische Person oder als Vertreter einer juristischen Person) zu den Verwaltungsratssitzungen einladen, wobei diese über eine beratende Stimme verfügt.

Während der Sitzungen wird Protokoll geführt, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

### **Artikel 15 : Vorstand des Verwaltungsrats**

Der Vorstand setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen: jedes Kollegium wählt 2 Vorstandsmitglieder.

Der Verwaltungsrat wählt unter den Mitgliedern dieses Vorstands für den Zeitraum, in dem er sein Mandat ausübt, einen Vorsitzenden, 2 stellvertretende Vorsitzende, einen Schatzmeister, einen Schriftführer und 3 Beisitzer. Diese können wiedergewählt werden.

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und führt diese aus. Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand außerdem gewisse Befugnisse übertragen.

Der Vorstand kann die Schaffung von Ausschüssen veranlassen, die mit der Studie von rechtlichen, wissenschaftlichen, technischen oder pädagogischen Fragen beauftragt sind.

### **Artikel 16 : Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern der in Artikel 6 beschriebenen vier Mitgliederkategorien zusammen.

Die aktiven Mitglieder müssen ihren Mitgliedsbeitrag geleistet haben. Nur diese haben eine beschlussfähige Stimme.

Die beratenden institutionellen Mitglieder und die Ehrenmitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen geladen, haben jedoch keine Beschlussfähigkeit.

Die Mitgliederversammlung trifft sich einmal jährlich im ersten Halbjahr und auf Einberufung des Vorsitzenden.

Auf schriftlichen Antrag der Hälfte plus einem der Mitglieder des Vereins Lebendiger Rhein/Rhin



Vivant, muss der Vorsitzende innerhalb einer einmonatigen Frist nach Eingang dieses Antrags eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladungen mit der Tagesordnung werden mindestens vierzehn Kalendertage im Voraus verschickt.

Der Verwaltungsrat legt die Tagesordnung fest.

Die Mitgliederversammlung hört die Berichte vom Verwaltungsrat über die Vereinsführung und über die finanzielle und allgemeine Lage des Vereins Lebendiger Rhein/Rhin Vivant an, und beratschlagt darüber.

Sie ernennt zwei Buchprüfer oder einen externen Wirtschaftsprüfer, die damit beauftragt sind, einen Bericht über die Buchführung zu erstellen. Sie stimmt der Bilanz des Geschäftsjahres sowie der Höhe der Jahresbeiträge zu, stimmt über den Haushaltsplan des kommenden Jahres ab, sowie über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und beratschlagt und entscheidet über die Fragen der Tagesordnung.

Sie überträgt dem Verwaltungsrat oder einzelnen Vorstandsmitgliedern alle Befugnisse, die für die Umsetzung des Vereinszwecks des Vereins Lebendiger Rhein/Rhin Vivant notwendig sind und für welche die satzungsgemäßen Befugnisse ungenügend sind.

Nach der Vorstellung der Mitglieder jedes Kollegiums wählt sie den gesamten Verwaltungsrat. Es werden die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Um beschlussfähig zu sein, muss sich die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens aus einem Fünftel der anwesenden und vertretenen Mitglieder und mindestens einem Mitglied von jedem Kollegium zusammensetzen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird die Versammlung erneut innerhalb von 30 Tagen mit derselben Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse können dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen werden.

Alle Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen entschieden.

Jedes Mitglied verfügt über eine beschließende Stimme und kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Neben seinem eigenen Mandat, kann jedes Mitglied nur über zwei weitere Mandate verfügen.

### **Artikel 17 : Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung ist außerordentlich, wenn die Entscheidungen Änderungen an der Satzung betreffen.

Sie kann über die Auflösung und die Verwendung des Vermögens des Vereins Lebendiger Rhein/Rhin Vivant sowie über einen Zusammenschluss mit einem anderen, gleich gesinnten Verein entscheiden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach der gleichen Vorgehensweise wie die ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden einberufen.



Um beschlussfähig zu sein, muss sich die außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens aus der Hälfte der anwesenden und vertretenen Mitglieder und aus mindestens einem Vertreter von jedem Kollegium zusammensetzen.

Die Entscheidungen werden mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen getroffen.

Ist nach der ersten Einberufung der Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird die Mitgliederversammlung erneut innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung einberufen. Bei dieser Sitzung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der Mitglieder und Stimmen beschlussfähig. In diesem Fall ist nur die relative Mehrheit für einen Beschluss notwendig.

Die Anzahl der Mandate, die Verteilung der Mandate sowie die Vertretungen entsprechen denen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **Artikel 18 : Protokolle**

Die Beschlussprotokolle der Versammlungen werden auf Deutsch und Französisch verfasst. Sie werden vom Schriftführer in einem Protokollbuch festgehalten und vom bei der Beschlussfassung anwesenden Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

Der Schriftführer kann beglaubigte Kopien erstellen, die gegenüber Dritten gültig sind.

Die Protokolle auf Deutsch und Französisch können ebenfalls auf durchnummerierten Blättern aufgezeichnet werden und in chronologischer Reihenfolge in einem Aktenordner abgeheftet werden.

### **Artikel 19 : Auflösung**

Die Auflösung des Vereins Lebendiger Rhein/Rhin Vivant kann nur von der eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden. Diese entscheidet unter Berücksichtigung der für die außerordentlichen Versammlungen geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsbedingungen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt eine oder mehrere Wirtschaftsprüfer, die mit der Auflösung des Vermögens vom Verein Lebendiger Rhein/Rhin Vivant beauftragt werden. Sie legt deren Befugnisse fest.

Sie teilt das Reinvermögen jeglichem gemeinnützigem gleichgesinnten Verein ihrer Wahl zu.